



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 31 vom 14. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 26. Januar 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 177) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) sowie § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Die Behörde für Justiz- und Verbraucherschutz hat am 25. Februar 2022 im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 604), erteilt.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1 wird nach der Formulierung „Sachenrecht II [Kreditsicherungsrecht]“ im ersten Klammerzusatz die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Komma „die die Studierenden entweder als Klausur oder als Take-Home-Exam anfertigen können“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Zu den Vorlesungen Gesellschaftsrecht I und II, Zivilprozessrecht I und II sowie Individualarbeitsrecht wird in jedem Studiensemester jeweils nur eine gemeinsame Klausur oder ein gemeinsames Take-Home-Exam angeboten, worin der Stoff jeder der in diesem Semester gehaltenen Vorlesungen enthalten sein kann.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bescheinigungen“ die Formulierung „sowie geeigneter Nachweise“ eingefügt.
 - b) Hinter Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 neu eingefügt:

„(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

(9) ¹Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, soweit sie im Prüfungsamt bereits dokumentiert sind, von Amts wegen. ²Alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen werden nur auf Antrag anerkannt. ³Anträge sind schriftlich oder in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Prüfungsamtes die Voraussetzungen der Anerkennung und veranlasst die erforderlichen Änderungen innerhalb der im Prüfungsamt hinterlegten Dokumentation der bzw. des Studierenden.“
4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zum“ gestrichen und durch die Formulierung „zu drei Monaten nach“ ersetzt.
5. § 34 Absatz 2 Satz 2 SPO wird wie folgt geändert:
 - a) Die Formulierung
„Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Rundfunk- und Telemedienrecht; zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht); ergänzend nach

Wahl der zu prüfenden Personen zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheberrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht“

wird gestrichen und durch die Formulierung

„Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen; Sozio-technische Grundlagen; Internet und Gesellschaft; Medienregulierung; Presserecht; Datenschutzrecht; Examinatorium“

ersetzt.

b) Die Formulierung

„Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Internationales Steuerrecht und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts; im Überblick: Umsatzsteuerrecht, Gewerbesteuerrecht und sonstige Steuerarten“

wird gestrichen und durch die Formulierung

„Finanzverfassungsrecht; allgemeines Steuerrecht; Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht; Umsatzsteuerrecht; internationales Steuerrecht einschließlich der unionsrechtlichen Bezüge; im Überblick: Recht der sonstigen Steuerarten“

ersetzt.

c) Die Formulierung

„Völkerstrafrecht“

wird gestrichen und durch die Formulierung

„Grundzüge des Völkerstrafrechts sowie des internationalen und europäischen Strafrechts“

ersetzt.

6. In § 46 Absatz 1 und Absatz 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

7. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47 Übergangsregelungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 21. April 2021 und 26. Mai 2021 erhalten haben, können die Schwerpunktbereichsprüfung nach dieser Ordnung noch vier weitere Semester fortsetzen. ²Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach Ablauf der vier Semester noch nicht bestanden, behalten die Studierenden ihre Zulassung zum Schwerpunktbereich; für das weitere Prüfungsverfahren gelten dann aber die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. März 2022
Universität Hamburg